

Aufklärung vor Behandlung eines minderjährigen Kindes: Reicht die Einwilligung der Mutter?

von Rechtsanwalt Dr. Armin Schwerdtfeger

Nach deutschem Recht müssen grundsätzlich beide sorgeberechtigten Eltern eines minderjährigen Kindes nach ordnungsgemäßer Aufklärung ihre Einwilligung erteilen, wenn ein Eingriff bei einem minderjährigen Kind geplant ist. In der Praxis erscheint vielfach jedoch lediglich die Mutter mit dem Kind. Das OLG Hamm hat in einer aktuellen Entscheidung (Urteil vom 29. September 2015 - AZ: 26 U 1/15) die Kriterien herausgearbeitet, nach denen sich die elterliche Aufklärung und Einwilligung im Falle der Behandlung minderjähriger Kinder bemessen.

I. Zum Sachverhalt

Bei einem mit multiplen Krankheitssymptomen geborenen Kind sollte zwei Monate nach der Geburt eine Biopsie zu Diagnosezwecken durchgeführt werden. Zum ärztlichen Aufklärungsgespräch erschien nur die Mutter. Diese wurde vom behandelnden Arzt über die mit der Narkose verbundenen Behandlungsrisiken und Risikofolgen aufgeklärt. Nach der Aufklärung unterschrieb die Mutter den Aufklärungsbogen zur Anästhesie und erteilte schriftlich die Einwilligung für den Eingriff.

Der Arzt hatte sich im Aufklärungsgespräch bei der Mutter erkundigt, ob sie auch berechtigt sei, für den Vater die Einwilligung zu erklären. Dies hatte die Mutter bejaht und durch ihre Unterschrift auf dem Aufklärungsbogen, der einen entsprechenden Hinweis enthielt, bestätigt.

Bei Durchführung der Biopsie erlitt das Kind wegen einer Sauerstoffunterversorgung schwerste Schäden am Gehirn und weiteren Organen, die in der Folgezeit zum Tod des Kindes führten.

Die Eltern erhoben Klage, weil ihrer Ansicht nach das Kind fehlerhaft behandelt worden sei und der Arzt ohne wirksame Einwilligung gehandelt habe. Es sei keine hinreichende Aufklärung über die

Risiken und Behandlungsalternativen erfolgt. Ferner fehle es an einer Einwilligungserklärung des Vaters.

II. Zum Urteil

Der behauptete Behandlungsfehler konnte nicht nachgewiesen werden. Was die Aufklärung anbelangt, so ergab eine Beweisaufnahme, dass die Mutter von dem behandelnden Arzt ausreichend über alle mit der Narkose verbundenen Risiken und Risikofolgen aufgeklärt worden war. Da keine Behandlungsalternativen bestanden, waren diese auch nicht von einer Aufklärung umfasst. Die Aufklärung war damit inhaltlich richtig.

Dies führte zu der entscheidenden Frage, ob auch der Vater an dem Aufklärungsgespräch hätte teilnehmen müssen und seine Einwilligung erforderlich gewesen wäre. Insoweit ist nach Ansicht des OLG Hamm wie folgt zu unterscheiden:

In Routinefällen (erste Fallgruppe) darf der Arzt ohne nachzufragen davon ausgehen, dass der anwesende Elternteil ermächtigt ist, die Einwilligung alleine zu erteilen. Anders ausgedrückt, kann sich der Arzt in diesen Fällen darauf verlassen, dass die Einwilligung auch mit Zustimmung des fehlenden Elternteils erfolgt, sofern nicht entgegenstehende Umstände vorliegen.

Handelt es sich um einen Eingriff, der mit schwereren Risiken sowie Risikofolgen verbunden ist (zweite Fallgruppe) so hat sich der Arzt zu vergewissern, ob der erschienene Elternteil auch vom anderen Elternteil ermächtigt ist, in den Eingriff einzuwilligen. Insoweit darf der Arzt jedoch auf die Angaben des erschienenen Elternteils vertrauen, wenn es nicht Anhaltspunkte gibt, dass die Auskunft unrichtig ist.

Wurde schließlich ein Eingriff indiziert, der mit sehr schwerwiegenden Risiken und Risikofolgen für

das Kind verbunden ist (dritte Fallgruppe), so muss sich der Arzt vergewissern, dass beide Elternteile in Kenntnis der Risiken und Risikofolgen mit dem Eingriff einverstanden sind.

Vor dem Hintergrund der skizzierten Fallgruppen kommt das OLG Hamm zu dem Ergebnis, dass die streitgegenständliche Biopsie als leichter bis mittelgradiger Eingriff mit normalen Anästhesierisiken zu qualifizieren ist. Damit sind die Regeln der zweiten Fallgruppe anwendbar.

Der Arzt habe sich durch Nachfrage bei der Mutter vergewissert, dass diese auch für den Vater handeln darf. Die Mutter habe durch ihre Unterschrift auf dem Aufklärungsbogen dies auch schriftlich bestätigt, weil der Aufklärungsbogen in der Unterschriftenzeile einen entsprechenden Hinweis enthielt.

Folglich reicht es nach Ansicht des OLG Hamm aus, dass nur die Mutter nach vollständiger Aufklärung eine Einwilligungserklärung abgegeben hat. Die Aufklärung und Einwilligung des Vaters war nicht erforderlich. Daher war auch der Eingriff rechtmäßig erfolgt. Die Schadensersatzklage wurde als unbegründet abgewiesen. Das Urteil des OLG Hamm ist noch nicht rechtskräftig. Die Kläger haben beim Bundesgerichtshof Revision (AZ: VI ZR 622/15) eingelegt.

III. Fazit

Das Urteil des OLG Hamm bietet dem aufklärenden Arzt wertvolle Hinweise für die Praxis. In allen Routinefällen kann er sich auf die Aufklärung des erschienenen Elternteils beschränken. Dessen Einwilligung reicht aus. Handelt es sich dagegen um einen schwereren Eingriff, so muss er zunächst entscheiden, ob die Anforderungen der zweiten oder dritten Fallgruppe einschlägig sind. Für die zweite Fallgruppe reicht ein Nachfragen bei dem erschienenen Elternteil aus. Der Arzt kann sich grundsätzlich auf die Auskunft verlassen, ohne dass ihm, falls keine entgegenstehenden Umstände vorliegen, eine weitergehende Prüfungspflicht trifft. Allerdings sollte der Arzt, wie im vorliegenden Fall geschehen, durch die Unterschrift des erschienenen Elternteils dokumentieren, dass eine Ermächtigung des abwesenden Elternteils vorliegt. Dafür genügt

es, wenn der Aufklärungsbogen in der Unterschriftenzeile einen entsprechenden Hinweis enthält. Hat der Arzt Zweifel, ob der geplante Eingriff zur zweiten oder dritten Fallgruppe gehört, so sollte er vorsichtshalber, um Haftungsrisiken zu vermeiden, mit beiden Eltern sprechen und nach ordnungsgemäßer Aufklärung die Einwilligung beider Elternteile einholen.

Rechtsanwalt Dr. Armin Schwerdtfeger

KKS Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Ludwigstraße 8
80539 München
info@kks-law.de